

## 40.

## B e r i c h t

## der vierten Deputation der ersten Kammer

über die Petition der Freiburger Stadtprediger-Wittwen- und Waisenkasse und des Freiburger Spezial-Schul-Wittwen- und Waisenfiskus, betreffend ihre Heranziehung zur Einkommensteuer.

Eingegangen am 23. Januar 1894.

Die in der Ueberschrift näher bezeichnete Petition hat der hohen Kammer bereits im Landtage 18 $\frac{9}{2}$  vorgelegen und hat damals bei den Beratungen in den Deputationen sowohl, als auch besonders im Plenum der ersten Kammer eine lebhafte Debatte hervorgerufen.

(Vergl. Schriftlicher Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer Nr. 49 vom Jahre 18 $\frac{9}{2}$  sammt Beilage sub  $\odot$ ;

Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags 18 $\frac{9}{2}$ , erste Kammer, S. 242 flg.;

Schriftlicher Bericht der Beschwerde- und Petitions-Deputation der zweiten Kammer Nr. 203 vom Jahre 18 $\frac{9}{2}$ ;

Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags 18 $\frac{9}{2}$ , zweite Kammer, S. 1283;

ferner im Vereinigungsverfahren:

Bericht der vierten Deputation der ersten Kammer Nr. 138 vom Jahre 18 $\frac{9}{2}$ ;  
Mittheilungen, erste Kammer, 18 $\frac{9}{2}$  S. 607.)

Der Einfachheit wegen und da die Thatsachen, welche der früheren und der gegenwärtigen Petition zu Grunde liegen, desgleichen auch die rechtliche Begründung ganz dieselben geblieben sind, seien die schriftlichen Berichte der Deputationen vom letzten Landtage sammt der von dem Königlichen Finanzministerium zum Berichte der vierten Deputation der ersten Kammer gegebenen schriftlichen Auslassung hier anderweit zum Abdruck gebracht.

## B e r i c h t

der vierten Deputation der ersten Kammer über die Petition der Freiburger Stadtprediger-Wittwen- und Waisenkasse und des Freiburger Spezial-Schul-Wittwen- und Waisenfiskus, betreffend ihre Heranziehung zur Einkommensteuer.

Eingegangen am 16. Februar 1892.

In Freiberg bestehen seit Anfang vorigen Jahrhunderts die beiden in der Ueberschrift genannten milden Stiftungen, welche behaupten, seit der Einführung des Einkommensteuergesetzes in Bezug auf die Heranziehung ihres Einkommens zur Einkommensteuer verschiedene Behandlung seitens der Einschätzungsbehörden erfahren zu haben. Dieselben führen aus, diese Verschiedenheit der Praxis habe auf der wechselnden Auslegung gewisser Gesetze oder doch den Gesetzen gleich-